

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

Gemäß BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 i.d.g.F. und den Novellierungen
BGBl. I Nr.85/1999 (BauKG-Novelle), BGBl. I Nr. 136/2001 (2. Euro-Umstellungsgesetz-Bund),
BGBl. I Nr. 159/2001 (ANS-RG), BGBl. I Nr. 42/2007 (BauKG-Novelle), BGBl. I Nr. 51/2011 (BUAG)
und ÖNorm B2107 Teil 1-3

Bauherr: **STYRIA Gemeinn. Wohnungsgenossenschaft**
4400 Steyr, Gabelsbergerstraße 3

Projekt: **Kleinsanierungen - Hausverwaltung
bei WOHNHAUSANLAGEN**
Sanierungen im Zuge von Hausverwaltungstätigkeiten
wie Reparaturen und Ausbesserungsarbeiten

1. ALLGEMEINE DATEN

Der vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan soll einfache Reparaturarbeiten und Ausbesserungsarbeiten, bei Wohnhausanlagen, im Zuge von Hausverwaltungsaufgaben, berücksichtigen.

Diese Unterlage ist keine Auflistung von Gesetzesvorlagen, sondern von Maßnahmen, in Bezug auf die Arbeitssicherheit und Gesundheit von Beteiligten. Gesetzesauflagen und –Vorschriften sind selbstverständlich maßgeblich und zu befolgen!

Diese Unterlage ist an die konzessionierten und befugten Unternehmen weiterzuleiten, wenn entsprechende Arbeiten und Ausführungen auftreten.

Die ausführenden Unternehmen müssen selbständig die bestehenden Gesetze zum Schutze der Gesundheit abrufen und einhalten.

Teilauszug von Gesetzen und Verordnungen:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) und seine Verordnungen
- Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Flüssiggasverordnung (FGV)
- Jugend- und Mutterschutzgesetz
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) einschl. ÖNORMEN
- Önorm B 2107 Teil 1 - 2
- Straßenverkehrsordnung, udgl.
- Vertragliche Vereinbarungen (allgemeine und besondere Vertragsbestimmungen) zw. Auftraggeber und am Bauvorhaben beteiligte Firmen (Auftragnehmer/Subunternehmer/Arbeitnehmer).
- Gegebenfalls spezielle Betriebsordnungen

Dieser Teilauszug entbindet nicht von der Einhaltung der NICHT aufgelisteten Gesetze und Verordnungen!

Die Behördenzuständigkeiten = Gemeinden, Behörden, Arbeitsinspektorate, udgl., sind für das jeweilige Wohnobjekt, gesondert zu bestimmen.

Teilanführung von möglichen Arbeiten:

- Dachausbesserungen durch Dachdecker, Spengler, Blitzschutz, Kamine, udgl.
- Fassaden – Reinigung, Oberflächenausbesserungen, Färbelungen, udgl.
- Fensterreparaturen und Fenstertausch – samt Fensterbänken
- Reparatur Rollläden, Jalousien, Beschattungen
- Leitungsarbeiten außen – Künetten-Grabungen, Leitungsreparaturen, Oberflächenbefestigungen
- Balkonsanierungen
- Reparaturen in den Innenbereichen – Haustechnik, Elektro, Tischler, Schlosser, udgl.

2. NOTFALL - MASSNAHMEN

ALARMPLAN BEI UNFÄLLEN MIT VERLETZTEN

RUHE BEWAHREN

ERSTE HILFE

Unfallstelle absichern + Verletzte aus Gefahrenbereich bringen
Ersthelfer verständigen + Versorgung der Verletzten

UNFALL MELDEN

MELDEKETTE:

Feuerwehr (wenn zur Bergung erforderlich)
Rettung (falls erforderlich, Notarzt anfordern)
Notarzt
Polizei
Firmenleitung

Notruf 122
Notruf 144
Notruf 144
Notruf 133

WO ist es passiert?genaue Adresse angeben

WER meldet?Name angeben

WAS ist passiert?

WELCHE Verletzungen?

WIEVIELE Verletzte?

Sind Menschen in Gefahr?

Das Telefongespräch beendet der Notruf!

WEITERE MASSNAHMEN

Einsatzfahrzeuge einweisen (Posten bei Baustelleneinfahrt aufstellen)
Schaulustige vom Unfallort und von den Zufahrten fernhalten

Bei einem Arbeits- oder Wegunfall ist die Unfallmeldung binnen 3 Tagen an die AUVA sowie an den Baustellenkoordinator bzw. lt. Baustellenordnung weiterzuleiten. Bei schwerem oder tödlichem Unfall ist dies dem ARBEITSINSPEKTORAT direkt zu melden.

Bei jedem Unfall: **Firmenleitung** verständigen!

3. SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

3.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE

Gemäß den Auftragsvergaben ist jedes Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich auf der Baustelle für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Errichtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zuständig.

Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, einschließlich allgemeiner Regelwerke und Merkblätter, sind die Sicherheitsbestimmungen von jedem einzelnen Unternehmen einzuhalten und zu befolgen.

Für sämtliche Schutzmaßnahmen, die für den Schutz des eigenen Personals entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und seinen Verordnungen herzustellen sind, erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die Weiterleitung der Sicherheitsvorschriften, SiGe-Unterlagen, etc. an Sub-Unternehmer, Leihkräften udgl. hat unaufgefordert vom jeweiligen Auftragnehmer selbst zu erfolgen.

ZUSÄTZLICHER HINWEIS

Das jeweilige Objekt ist bewohnt und die vorhandenen Flächen, welche durch erforderliche Aufstellung von Materiallagerungen, Containern, udgl. beeinträchtigt sind, müssen abgesichert werden. Die Zugänge zu den Stiegenhäusern müssen daher entsprechend gesichert ausgeführt und rein von Materialien, Bauschutt, Ablagerungen, udgl. gehalten werden.

Die Eigentümer, Mieter und Wohnungsnutzer sind seitens des ausführenden Unternehmen, auf die Baustellentätigkeiten und die Gefahrenquellen hinzuweisen, bzw. es erfolgen entsprechende Informationen auf der Anschlagtafel im Stiegenhaus.

Eine gesonderte Festlegung, betreffend Abstellung von Firmenfahrzeugen, ist gemäß den vorhandenen Möglichkeiten zu treffen und einzuhalten.

Hinweis:

Am 01.01.2017 ist das Lohn- u. Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Kraft getreten! Daraus ist erforderlich das alle Unterlagen einer rechtmäßigen Beschäftigung eines Arbeitnehmers auf der Baustelle, aufliegen müssen, bzw. diese auch zu kontrollieren sind!

Bitte um Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen! Unterlagen vor Ort = Mitarbeiterliste mit Namen, Geburtsdatum, SV-Nummer, Foto und den Anmeldeunterlagen!

HINWEIS: Die Zuteilung der erforderlichen, nachfolgend angeführten Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit, erfolgt gemäß den Ausschreibungen und Beauftragungen des Bauherrn bzw. dessen Vertretung!

Es sind generell die SiGe-Maßnahmen in kollektiver Hinsicht anzuordnen.

Gemeinsam festgelegte Maßnahmen vor Ort werden in eigenen Berichten erfasst!

HINWEIS auf die vorhandene Corona-Pandemie, wobei sämtliche Verordnungen, Richtlinien und Anordnungen in Bezug auf COVID-19, striktest einzuhalten sind. Die Ver- und Anordnungen sind den Behördenaussendungen (Bund und Land), der WKO, der Sozialpartner, udgl. zu entnehmen, bzw. den gesonderten Aussendungen des Baukoordinators.

Es sind eigenständig, immer die neuesten, aktuellen Verordnungen und Vorschriften abzurufen und zu berücksichtigen!

Arbeiten mit Quarzfeinstaub: Feinstaubverordnung und gemäß Lektüre ‚Sicherheit am Bau‘ Abbrüche, Stemm-, Bohr-, Schneide-, Fräsarbeiten, Erdarbeiten, Reinigungsarbeiten, udgl.

Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen – Vorschrift und Broschüre!

Personenbezogene Maßnahmen – kollektive vor persönlichen Schutzmaßnahmen!

3.2 BAUSTELLENEINRICHTUNG

Die Zuteilung der erforderlichen, unten angeführten Maßnahmen, erfolgt gemäß den Ausschreibungen und Beauftragungen des Bauherrn bzw. dessen Vertretung.

Lagerflächen: Sind Lager- und Manipulationsflächen zur Materialvorbereitung, Containeraufstellung, udgl. in den Grünbereichen und Hofflächen vorhanden, ist nur beschränkt, gemäß den zu tätigen Ansuchen, auf öffentliche Flächen zurückzugreifen.

Für „Arbeiten auf oder neben der Straße“ bzw. „Gehsteigangelegenheiten“ sind grundsätzlich die erforderlichen Ansuchen und Genehmigungen des Magistrates bzw. Gemeinde einzuholen. Die bescheidgemässen Vorschriften und Auflagen sind auf jeden Fall einzuhalten.

Zum Schutz des Fußgängerverkehrs bei Benutzung von öffentl. Flächen wird erfahrungsgemäß ein mindestens 2 Meter hoher Bauzaun, mit entsprechenden Warn- und Hinweistafeln, Nacht- und Notbeleuchtungen, etc. zu errichten sein.

Baustrom und Bauwasser: seitens Auftraggeber vorgegeben

Sanitäre Einrichtungen, Mannschaftsräume: Für die kurzfristigen Arbeiten ist keine eigene Sanitäreinrichtung und Mannschaftsunterkunft erforderlich. WC- und Waschmöglichkeiten sind jeweils mit den Hausbewohnern abzustimmen (eventuell Keller, Waschküchen, udgl.)

Erste Hilfe-Kasten: Im Bedarfsfall die Ausstattung des Hauses, bzw. der Firmenfahrzeuge heranziehen.

Feuerlöscher: Im Bedarfsfall sind die Feuerlöscher des Hauses anzuwenden.

3.3 SANIERUNGS- und INSTANDSETZUNGSARBEITEN

Gerüstungen: Die Gerüstungen sind den Vorschriften des ASchG, der BauV sowie allen zutreffenden Normen und den durchzuführenden Arbeiten gemäß herzustellen und vorzuhalten.

Dies betrifft alle Arten von Gerüsten, deren Aufstellung, die Verwendung und den Abbau.

Sämtliche Arbeiten sowie gegebenenfalls erforderliches Vorhalten auf die gesamte Dauer der Leistungserbringung sind im Leistungsumfang des Errichters berücksichtigt.

Bei Verwendung von Gerüsten anderer Firmen, oder wird ein eigenes Gerüst anderen Firmen zur Verfügung gestellt, sind die vorgeschriebenen Abnahmen durchzuführen.

Mängel sind dem Auftraggeber und der zuständigen Firma unverzüglich bekanntzugeben.

Grundsätzlich hat eine Mitbenützung anderer beauftragter Firmen bei Gerüstungen zu erfolgen.

Daher ist die Durchführung der Arbeiten terminlich und organisatorisch mit den vor Ort tätigen Firmen derart voranzuplanen und abzustimmen, dass die erforderlichen Arbeiten nach Möglichkeit zeitgleich erfolgen können und somit Vorhaltezeiten seitens aller ausführenden Firmen tunlichst vermieden werden.

Bei den Gerüstungen ist besonders auf den Abstand Mauer zum Gerüstbelag zu achten, wobei dieser 30cm nicht überschreiten darf – Ausnahme stark gegliederte Fassaden mit max. 40cm.

Sollten technisch bedingt größere Abstände entstehen sind diese durch Innenkonsolen und Belägen abzudecken. Bei **Dachfanggerüsten** wird speziell auf die Normänderung betreffend **Stärke Gerüstbelag = 45mm**, hingewiesen. Der Spalt zwischen Mauer und Gerüst ist ebenfalls abzudecken. Ein Fangnetz ist an der Gerüstinnenseite, entsprechend verankert, anzubringen

Eine entsprechende Verankerung der Gerüstungen ist vorzunehmen, Aufgänge pro Seite entsprechend der Vorschrift. Herstellung aller Wehren.

Dacharbeiten - für Arbeiten auf Dächern über 20° Dachneigung sind entlang der Traufenkanten durchlaufend geschlossene Dachfanggerüste (mit den Fassaden-Patentgerüsten) zu errichten.

Dachfanggerüste sind mind. 60cm (im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen) über die fertige Dachfläche zu ziehen, der oberste Gerüstbelag darf nur max. 1,5m unter der fertigen Traufenkante liegen und muss zusätzlich mit einem Fangnetz gegen Durchfallen gesichert sein.

Bei Dächern unter 20° Dachneigung sind umlaufende Schutzgerüste zu errichten oder Randwehren anzubringen.

Freistehende Dachränder entlang von Feuermauern zu Anrainerobjekten (Ortgänge) sind mit Wehren, oder mit entsprechenden Arbeitsgerüsten (mit mind. 1m Überstand über die fertigen Dachflächen) zu sichern.

Vom **Gerüsterrichter** sind entsprechende Abnahmeprotokolle zu erstellen, dem Auftraggeber zu übermitteln und auf der Baustelle (Gerüst) aufzuhängen.

Jedes Unternehmen hat eigenständig – vor Benützung der Gerüste - eine Kontrolle der fachgerechten Ausführung vorzunehmen. Mängel sind dem Auftraggeber und der zuständigen Firma unverzüglich bekanntzugeben.

Fassadenarbeiten (WDVS, Maler, Sonstige, ...): Hinweis auf den Absatz der Hebewerkzeuge und Förderanlagen, zur Bringung der erforderlichen Materialien!

Die Arbeiten sind von der erstellten Gerüstung aus, oder mittels Hubbühnen (siehe eigener Absatz), durchzuführen. Die Gerüstung ist vor Benützung eigenständig zu überprüfen, und eventuelle Beanstandungen umgehend dem Auftraggeber und Gerüstersteller zu richten!

In Bereichen von Personenverkehr sind Abgrenzungen des Baumaterials und der Baueinrichtung vorzunehmen. Für die Arbeiten sind die entsprechenden Schutzausrüstungen anzuwenden.

Abbrucharbeiten: Abbrüche sind unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und deren Maßnahmen durchzuführen. Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen (Augen-, Mund- und Nasenschutz, udgl.). Trennung und Entsorgung der Abbruchstoffe => Achtung spezielle Schutzausrüstungen und Ablaufmaßnahmen bei ETERNIT => kein brechen, schmeißen, udgl.

ACHTUNG: Eternit ist gemäß den Vorschriften, unter besonderer Vorsicht, zu bearbeiten. Es sind alle Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung, ...) striktest einzuhalten. Eternit ist vorsichtig abzunehmen und soll nicht gebrochen oder geworfen werden. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß, mit Nachweis, zu erfolgen. Eternit kann auch bei Innenausstattungen (z.B. Zählerkästen, ...) enthalten sein.

Absturzsicherungen: Absturzgefährdende Stellen (Absturzhöhe > 1m) sind immer mit Wehren zu sichern.

Kräne, Hebezeuge und sonst. Förderanlagen (Bockwinden, Seilwinden etc.): Jedes Unternehmen hat zur Förderung von Baustoffen, Materialien, Bauelementen, Fertigteilen, udgl. das entsprechende Hebezeug unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften einzusetzen. Zur Bedienung sind nur geschulte und befugte Personen zulässig.

Im Schwenkbereich von Kränen (Bau-, Mobil- u. Hiab-Kräne) und unter schwebenden Lasten ist strikte Helmtragepflicht! Die Bereiche der Fahrzeuge, Hebezeuge und Kräne sind durch Absperrungen abzusichern!

Erforderliche Abnahmebefunde und Prüfbücher müssen auf der Baustelle aufliegen.

Schweißerarbeiten und Arbeiten mit Zündquellen: Bei Schweißerarbeiten und anderen Arbeiten mit Zündquellen ist sicherzustellen, dass im betreffenden Gefahrenbereich zeitgleich keine Arbeiten mit explosions- oder brandgefährlichen Stoffen bzw. Dämpfen oder Arbeiten mit Feinstaubentwicklung durchgeführt werden.

Diesbezügliche Hinweisschilder anderer Auftragnehmer sind unbedingt zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere bei Arbeiten mit Flüssiggas sind die §§ 127 bis 133 der BauV einzuhalten. Geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten.

Einzel- u. fahrbare Gerüste: Für diverse Montagen zu erstellende Gerüste (Einzel- und Fahrbare) müssen den Vorschriften entsprechen. Die Untergründe müssen geeignet sein und speziell bei fahrbare Gerüste ohne Vertiefungen, Löcher, udgl. Die Gerüste müssen stabil sein und eine ausreichende Aufstandsfläche haben. Ab 2m Arbeitshöhe ist rundum ein Geländer zu erstellen und vorzuhalten. Ordnungsgemäße Aufstiege sind zu gewährleisten.

Leitern: Es dürfen ausschließlich nur Leitern mit der erforderlichen Zulassung und Prüfung verwendet werden. Bedacht ist auf die Vorschriften betreffend Höhe und Ausstattung zu nehmen. Anlegeleitern ab einer Höhe von 5m, müssen bei regelmäßiger Besteigung, mit einem Rückenschutz ausgestattet sein. Ansonsten wenn sie nur für einmalige Zutritte (1x pro Tag auf – und ab) dienen, sind sie so zu fixieren, das ein wegrutschen, kippen, oder Sonstiges nicht möglich ist. An der Oberseite muss ein Überstand von mind. 1m vorhanden sein.

Hubbühnen, Scherenbühnen: Bei Verwendung von geprüften und zugelassenen Hub- und Scherenbühnen ist auf einen stabilen, geeigneten Untergrund zu achten. Die Anwendung ist vorschriftsmäßig und nur von befugten Personen, durchzuführen. Angeführte Anhängelicht in den jeweiligen Körben ist zu beachten.

Arbeiten mit Quarzfeinstaub: Gemäß Lektüre ‚Sicherheit am Bau‘ Ausgabe 2020 – Kap. D26

Abbrüche, Stemm-, Bohr-, Schneide-, Fräsarbeiten, Erdarbeiten, Reinigungsarbeiten, udgl.

Staub ist allgegenwärtig und stellt eine Gefahr für die Gesundheit dar, wo es bei hohen Belastungen zu Erkrankungen führen kann!

Sämtliche auf der Baustelle tätigen Personen sind auf die Gesundheitsgefährdungen durch Staub aufmerksam zu machen.

Auf Grund dessen, ist gemäß dieser Broschüre eine Unterweisung der Mitarbeiter durchzuführen, die Schutzmittel gemäß den Arbeitsweisen und Gefährdungen zur Verfügung zu stellen, wie auch zu kontrollieren, dass diese angewendet werden!

In der Broschüre ist die Branchenlösung für den Bau angeführt (Umsetzung der EU-Richtlinie) mit Auflistung der Arbeitsverfahren mit den Schutzmaßnahmen =>

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

Personenbezogene Maßnahmen – kollektive vor persönlichen Schutzmaßnahmen!

Aushubarbeiten, Baugrubensicherung: Künetten und Gruben, bzw. Baugrubenwände sind entsprechend der Standfestigkeit des Materials abzuböschern, ein mindestens 60cm breiter Arbeitsraum zwischen Böschungsfuß und Fundamentkanten ist vorzusehen.

Wenn damit zu rechnen ist, dass sich der Zusammenhalt des Bodens durch Austrocknen, Eindringen von Wasser, Frost oder durch Bildung von Rutschflächen verschlechtern kann, müssen flachere Böschungen hergestellt oder die Böschungsfächen gegen diese Einflüsse (z.B. wasserabweisende Abdeckungen aufbringen) geschützt werden.

Im Zweifelsfalle oder bei steileren Böschungen, ist vor Ausführung der Arbeiten von einer fachkundigen Person ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen und vorzulegen.

Baugruben, Kanalkünetten, Gräben und Schachtgruben mit steilen Aushubwänden sind bei standfesten Böden ab einer Tiefe von 1,25m zu pölzen. Sollten nicht geeignete Bodenverhältnisse (rollendes Schottermaterial, brüchiges Erdmaterial, udgl.) vorgefunden werden, sind die Aushubwände sofort mit geeigneten Mitteln zu pölzen.

Bei speziellen Grabungen im Bereich von z.B. Gasleitungen, udgl. sind sämtliche Auflagen und Vorschriften (u.a. in Behördenschreiben und Merkblättern) zum Schutze der Gesundheit einzuhalten.

Einbauten und Erdleitungen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor dem Beginn von Grabungsarbeiten zu vergewissern, ob Einbauten oder erdverlegte Leitungen im Grabungsbereich vorhanden sind. Für Grabungen auf öffentlichen Straßen und Wegen (Hausanschlüsse) sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Der Auftragnehmer hat sich über die genaue Lage und Art der vorhandenen Einbauten und Erdleitungen exakt zu informieren. Die diesbezüglichen Unterlagen (Leitungspläne, Bestandspläne etc.) sowie die erforderlichen Grabungsmeldungen sind während des gesamten Leistungszeitraumes auf der Baustelle aufzulegen.

Bei Aushubarbeiten sind die im erhobenen Einbautenplan bzw. im Ausführungsplan verzeichneten Telefon-, Gas-, Strom-, Kanal-, Fernwärme- und sonstige Leitungen der jeweiligen Unternehmen zu berücksichtigen, zu sichern und bei Bedarf im Voraus stilllegen zu lassen.

Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen in Bereich von Baugrubenrändern, Künetten, und Übergängen ist im Besonderen zu achten.

4. UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN (§8)

ALLGEMEIN

Grundlegend ist diese SiGe-Unterlagen anzuwenden!

BAUSTELLENORDNUNG

1. Jedes ausführende Unternehmen - auch Subunternehmen - gibt dem Auftraggeber die maßgebende **Ansprechperson** auf der Baustelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer, e-mail) schriftlich bekannt.
2. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmer-(Innen) schutzbestimmungen einzuhalten und insbesondere den § 7 (Grundsätze) und § 8 (Koordination) zu organisieren bzw. konstruktiv tätig und aktiv daran mit zu wirken.
3. Die Ansprechperson ist verpflichtet alle erstmals auf dieser Baustelle tätigen Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens und der Subunternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu **unterweisen**.
4. Jedes ausführende Unternehmen, das **Subunternehmen** einzusetzen beabsichtigt, gibt diese Subunternehmen und den beabsichtigten Arbeitsbeginn dem Auftraggeber bekannt. Jedes ausführende Unternehmen verpflichtet seine Subunternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung.
5. Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und seine Subunternehmen, dass **Materiallagerungen** ausschließlich in den im Baustellenbereich jedem Unternehmen zugeordneten Lagerbereichen erfolgen.
6. Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden **Abfalls**, sodass die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall haben ausschließlich in den zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen.
7. Grundsätzlich dürfen bestehende **Absturzsicherungen** nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Absturzsicherungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so sind die betreffenden absturzgefährdeten Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu sichern. Nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten sorgt dieses Unternehmen dafür, dass unverzüglich die selbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird.
8. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes **Gefahren** für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen festzulegen.
9. Werden an einer **Absturzsicherung** oder einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung **Mängel** festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Auftraggeber zu melden.
10. Einrichtungen, die zum **Fernhalten von Unbefugten** dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch diese Einrichtungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Einrichtung anzubringen.
11. Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Gerüste, Kräne, Bauaufzüge, udgl. sind von demjenigen Unternehmen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, dass mit der Errichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvermerke ist auf Aufforderung dem Auftraggeber zu übergeben. Jedenfalls sind Diese auf der Baustelle aufzulegen.
12. Werden **Einrichtungen** von einem Unternehmen **mitbenutzt**, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und, wenn vorhanden, dem Baustellenkoordinator zu melden.
13. Wird im Zuge der Ausführung der Arbeiten ein **gefährlicher Arbeitsstoff** (brand-, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährdend) eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn bzw. Projektleiter nicht genannt worden war, so ist umgehend, jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten dem Auftraggeber dieser Arbeitsstoff unter Bekanntgabe der R+S-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen.
14. Die erforderliche **persönliche Schutzausrüstung** ist von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereitzustellen, wenn die Gefahr von den Arbeitern eines anderen Unternehmens herrührt.
15. Im Falle eines **Unfalls** leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellenzufahrt bis zur Unfallstelle.
Bei schweren Unfällen sind zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen.

Anhaltspunkte in Bezug auf Sicherheitseinrichtungen und -Vorkehrungen, zum Schutze der Gesundheit, zur Berücksichtigung auf der Baustelle:

Checkliste:

Belehrung Personal	Sanitäreinrichtungen
Erste Hilfe Kasten	Atemschutz
Sicherheitskleidung	Gehörschutz
Kopfschutz	Beleuchtung
Sicherheitsschuhe	Lärm, Staub
Unterkünfte	Absturzsicherung
Verkehrssicherung	Geräteprüfungen
Baugrubensicherung	Unbefugte fernhalten
Hohe Arbeitsplätze	Baustofftrennung
Umwehrungen	Strom, Wasser
Gerüstungen	Feuerlöscher
Leitern, Bockgerüste	Kabel, Verteilerschrank
Pölzungen	Krane, Aufzüge
Standsicherheit	gültigen Gesetze

**Die Baustelle, ist sinngemäß der Evaluierung und dieser Liste, vom jeweiligen Polier, Vorarbeiter, Obermonteur oder Monteur, in angemessenen Intervallen, zu prüfen!
Schriftliche Aufzeichnungen sind prüfbar aufzulegen.**